

RS Vwgh 1988/10/18 88/04/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1988

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §13 Abs1;

GewO 1973 §361;

GewO 1973 §87 Abs1;

Rechtssatz

Gem § 87 Abs 1 GewO ist die Gewerbeberechtigung von der Beh (§ 361 GewO) zu entziehen, wenn u.a. auf den Gewerbeinhaber die Voraussetzungen für einen Ausschluss gem § 13 Abs 1 GewO zutreffen. Daraus folgt für Anmeldungsgewerbe, dass kein Ausschluss von der Gewerbeausübung zu verfügen, sondern die Gewerbeberechtigung zu entziehen ist, wenn Gewerbeausschlussgründe erst nach einer das Gewerbeberechtigenden Gewerbebeanmeldung entstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040090.X01

Im RIS seit

12.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at